

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 2 PStG 2013 Personenstandsdaten

PStG 2013 - Personenstandsgesetz 2013

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

- 1. (1)Personenstandsdaten einer Person sind:
  - 1. 1.allgemeine Personenstandsdaten (Daten zum Personenkern);
  - 2. 2.besondere Personenstandsdaten sowie
  - 3. 3.sonstige Personenstandsdaten.
- 2. (2) Allgemeine Personenstandsdaten sind:
  - 1. 1.Namen;
  - 2. 2.Tag und Ort der Geburt;
  - 3. 3.Geschlecht;
  - 4. 4. Familienstand (ledig, verheiratet, in eingetragener Partnerschaft lebend, geschieden, Ehe aufgehoben, Ehe für nichtig erklärt, aufgelöste eingetragene Partnerschaft, eingetragene Partnerschaft für nichtig erklärt, verwitwet, hinterbliebener eingetragener Partner);
  - 5. 5.akademische Grade und Standesbezeichnungen;
  - 6. 6. Tag und Ort des Todes;
  - 7. 7.Bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK-ZP gemäß §§ 9 ff des E-Government-Gesetzes E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004);
  - 8. 8.Staatsangehörigkeit.
- 3. (3)Besondere Personenstandsdaten zur Geburt sind:
  - 1. 1.allgemeine Personenstandsdaten der Eltern;
  - 2. 2.Datum und Ort der Eheschließung der Eltern.
- 4. (4)Besondere Personenstandsdaten zur Eheschließung sind:
  - 1. 1.Datum und Ort der Eheschließung;
  - 2. 2. Grund und Datum der Auflösung und Nichtigerklärung der Ehe;
  - 3. 3. allgemeine Personenstandsdaten des Ehegatten.
- 5. (5)Besondere Personenstandsdaten zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft sind:
  - 1. 1.Datum und Ort der Begründung der eingetragenen Partnerschaft;
  - 2. 2.Grund und Datum der Auflösung und Nichtigerklärung der eingetragenen Partnerschaft;
  - 3. 3. allgemeine Personenstandsdaten des eingetragenen Partners.
- 6. (6)Besondere Personenstandsdaten bei einem Sterbefall sind:
  - 1. 1.allgemeine Personenstandsdaten des Ehegatten;
  - 2. 2.allgemeine Personenstandsdaten des eingetragenen Partners;
  - 3. 3. allgemeine Personenstandsdaten der Kinder des Verstorbenen, sofern diese bekannt sind.
- 7. (7)Sonstige Personenstandsdaten sind alle Informationen, die von einer Personenstandsbehörde für eine ordnungsgemäße Vollziehung benötigt werden.

In Kraft seit 01.04.2017 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$